



Wissenswertes rund um das Thema Pflege

AUF UNSERE LEISTUNG VON MORGEN KÖNNEN SIE SICH HEUTE SCHON VERLASSEN





Heute noch gesund und morgen pflegebedürftig. Das kann jeden treffen – in jeder Lebenssituation. Schon heute sind in Deutschland bereits über 2,6 Millionen Menschen auf Hilfe angewiesen und die Zahl nimmt immer weiter zu.

Doch auf eine plötzliche Pflegebedürftigkeit sind die meisten Menschen nicht vorbereitet. Sie stehen auf einmal vor vielen Fragen:

- Wie kann ich mein Leben weiterhin selbstbestimmt führen?
- Kann ich mir mein bisheriges Leben überhaupt noch leisten?

Auch auf die Angehörigen kommen ungewohnte Herausforderungen zu. Ob für die Pflege von Eltern, Geschwistern oder Kindern – Entscheidungen müssen oft kurzfristig getroffen, Fragen schnell geklärt werden:

- Was muss ich als Erstes tun?
- Wie organisiere ich die Pflege?
- Welche Möglichkeiten gibt es?

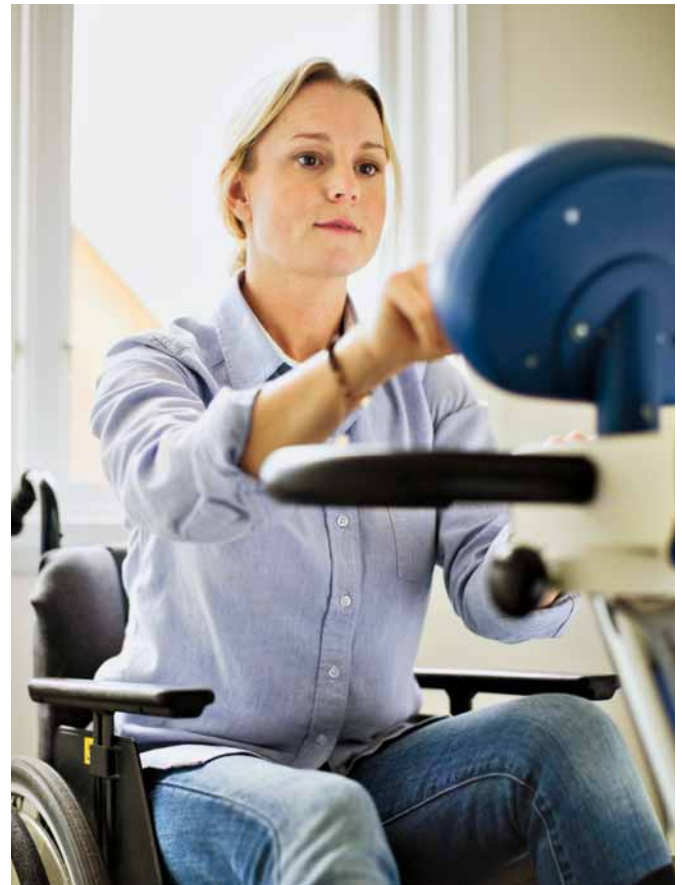
Wie werden die unterschiedlichen Pflegestufen definiert?

Um Leistungen von der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung beziehen zu können, prüft ein medizinischer Gutachter, wie viel Hilfe nötig ist. Grundlage sind der Umfang und der benötigte Zeitaufwand für die Pflege. Nach diesen Stufen richten sich auch die finanziellen Leistungen:



Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (sog. Pflegestufe 0)

Menschen mit dauerhaft eingeschränkter Alltagskompetenz. Ihr körperlicher Hilfebedarf liegt aber unterhalb des Aufwandes der Pflegestufe 1. Zum Beispiel Menschen mit Demenz, die Hilfe bei der Grundpflege und den hauswirtschaftlichen Versorgungen brauchen.



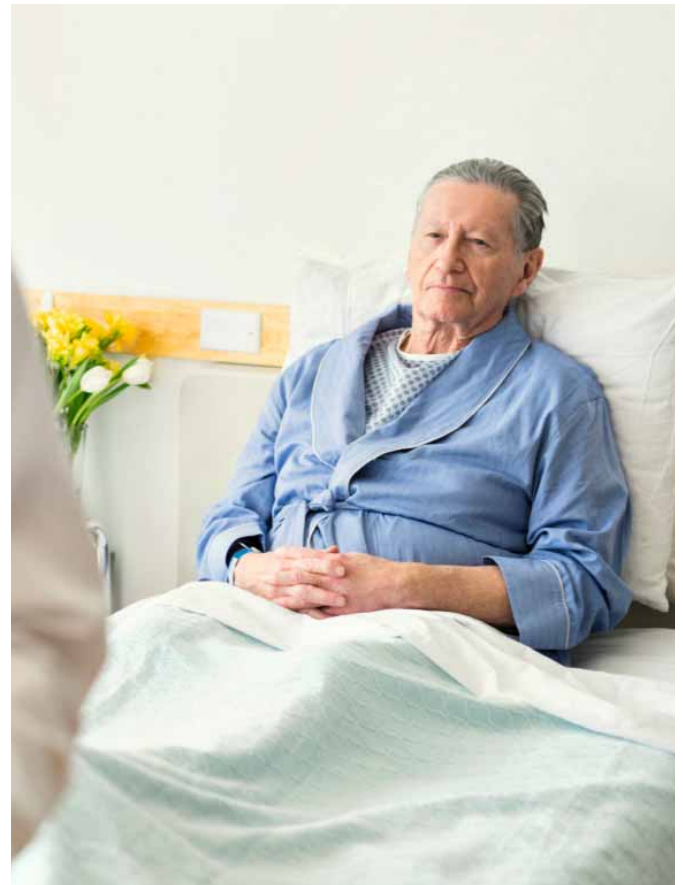
Pflegestufe I

Menschen, die erheblich pflegebedürftig sind. Sie benötigen mindestens einmal täglich Hilfe bei zwei Tätigkeiten aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung oder Mobilität und mehrmals wöchentlich hauswirtschaftliche Hilfe. Zeitaufwand mindestens 90 Minuten täglich; inklusive der hauswirtschaftlichen Versorgung.



Pflegestufe II

Schwerpflegebedürftige Menschen, die mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten Hilfe benötigen: bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität. Und mehrmals wöchentlich hauswirtschaftliche Hilfe. Zeitaufwand inklusive der hauswirtschaftlichen Versorgung mindestens drei Stunden täglich.



Pflegestufe III

Schwerstpflegebedürftige Menschen, die täglich rund um die Uhr – auch nachts – Hilfe benötigen. Bei Körperpflege, Ernährung oder Mobilität. Plus hauswirtschaftliche Hilfe mehrfach in der Woche. Zeitaufwand mindestens fünf Stunden täglich.

Wie erfolgt die Einstufung in die unterschiedlichen Pflegestufen?

Wobei benötigt ein Pflegebedürftiger Hilfe?

Der Gesetzgeber hat 21 gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten definiert, um den zeitlichen Aufwand des Hilfebedürfnisses im Alltag und die entsprechend benötigte Hilfeleistung einzuschätzen. So kann ganz genau der Pflegebedarf festgestellt werden.

Davon gehören 15 Tätigkeiten zur Grundpflege:

Körperpflege

- Waschen
- Duschen
- Baden
- Zahnpflege
- Kämmen
- Rasieren
- Darm- oder Blasenentleerung



Mobilität

- Gehen
- An- und Auskleiden
- Stehen
- Treppensteigen
- Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung (Hilfe z. B. für Arzt- und Therapeutenbesuche, nicht jedoch für Spaziergänge)
- Selbstständiges Aufstehen und Zubettgehen



Ernährung

- Mundgerechtes Zubereiten
(Hilfe für z. B. das Kleinschneiden von Brot oder Fleisch – also nicht das Kochen)
- Nahrungsaufnahme (Hilfe für z. B. das Füttern oder die Gabe von Sonderkost)



Neben der Grundpflege gibt es den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dazu zählen sechs Tätigkeiten:

Hauswirtschaftliche Versorgung

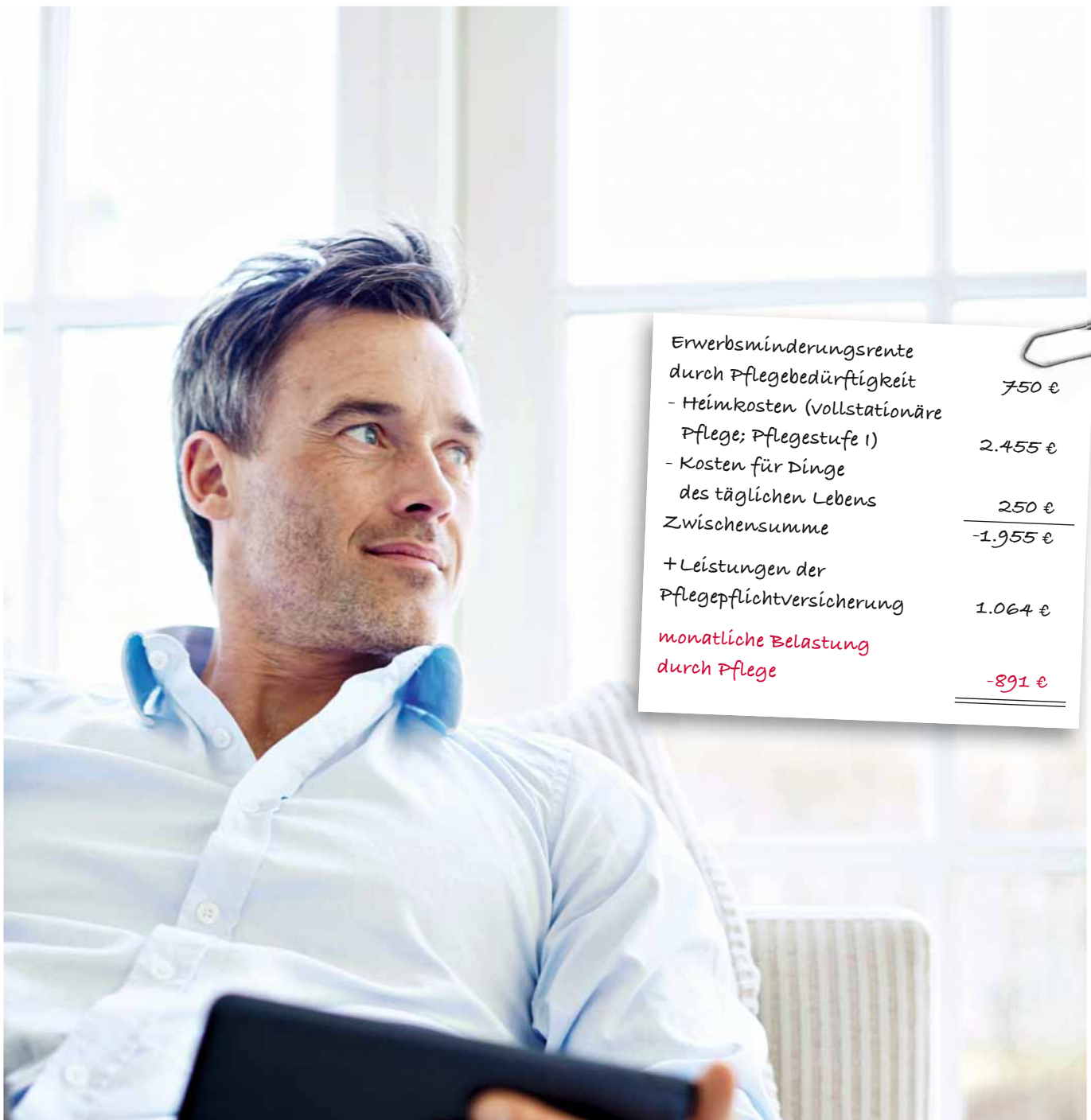
- Einkaufen
- Kochen
- Beheizen
- Spülen
- Reinigen und Heizen der Wohnung
- Wechseln und Reinigung der Kleidung und Wäsche



Die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung ergeben zusammen die Gesamtpflegezeit.

Je nach Aufwand für diese Tätigkeiten findet eine Einstufung in die Pflegestufen statt.

Belastung bei Pflegebedürftigkeit – ein Beispiel



Es kann jeden treffen

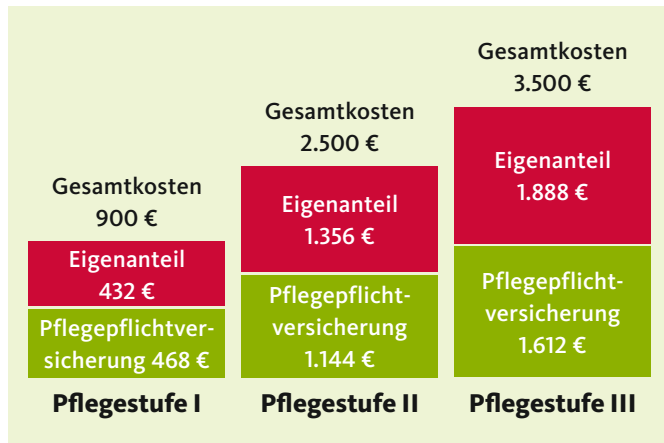
Rainer G. ist 40 Jahre alt, ledig und sehr sportlich. Eines Tages stürzt er mit dem Fahrrad über einen Ast. Rainer G. erleidet einen Wirbelbruch und wird plötzlich pflegebedürftig. Was nun? Alltägliche Dinge wie Körperpflege oder Ankleiden sind allein nicht mehr möglich.

Rainer G. zieht in ein Pflegeheim. Jeden Monat fallen dafür 2.455 Euro Kosten an. Finanzielle Aufwendungen für z. B. eine persönliche Betreuung oder für Dinge des täglichen Lebens sind dabei noch nicht berücksichtigt.

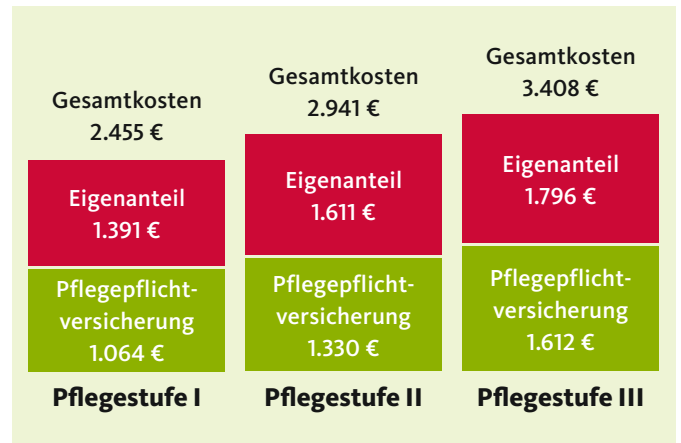
Wie hoch sind die Pflegekosten?

Was zahlt der Staat?

Beispiel: Kosten bei häuslicher Pflege durch Pflegedienst¹



Beispiel: Kosten bei vollstationärer Pflege im Pflegeheim²



¹ Quelle: Focus Money, Expertenrecherche Ausgabe 36/2012 – Durchschnittswerte BRD

² Pflegesatz, Unterkunft und Verpflegung sowie Kosten für Zweibettzimmer, Quelle: PKV-Datenbank, Stand Januar 2015

■ Finanzierungslücke

Wer übernimmt die Pflegekosten?

Die Pflegeversicherung deckt nur einen Bruchteil der Kosten ab. Für den Rest muss der Pflegebedürftige selbst aufkommen. Dafür muss er sowohl seine Rente als auch sein Ersparnis aufwenden. Immobilien müssen verkauft werden. Ausnahme: Einer der Ehepartner lebt noch im Haus. **Einen Notgroschen darf der Pflegebedürftige behalten** (2.600 Euro; Ehepaare zusammen 3.214 Euro).

Unterhaltspflicht der Kinder

Falls der Pflegebedürftige die Pflegekosten mit seinem eigenen Einkommen oder Vermögen nicht bezahlen kann, hilft das Sozialamt – aber nur vorerst. Denn im Anschluss wendet sich der Staat an die Familie, um die Leistungen zurückzufordern.

Angehörige müssen zahlen

Unterhaltspflichtig sind laut § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuches Verwandte in gerader Linie. Das betrifft die Kinder. Stiefkinder oder Enkel müssen in der Regel nicht für die Pflegekosten aufkommen.

Zahlungspflichtig ist aber nur, wer leistungsfähig ist. Bei Angestellten kommt es auf das Nettogehalt an, bei Selbstständigen auf den Gewinn. Viele Belastungen werden bei

der Berechnung des relevanten Einkommens abgezogen (z. B. Unterhaltsverpflichtungen für Kinder). Auf einen festgelegten Freibetrag von der so errechneten Summe darf der Staat nicht zugreifen.

Ersparnisse der Kinder

Auch die Ersparnisse der unterhaltspflichtigen Kinder können herangezogen werden. Sicher vor dem Zugriff des Staates ist nur das sogenannte Schonvermögen. Hier gibt es keine klaren Freibeträge, sondern es kommt auf den Einzelfall an.

Auch für die Instandhaltung einer selbst genutzten Immobilie darf Geld zurückgelegt werden. Und für die Altersvorsorge gilt nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofes (Az. XII ZB 269/12): Grundsätzlich darf jeder fünf Prozent des Jahresbruttoverdienstes sparen.

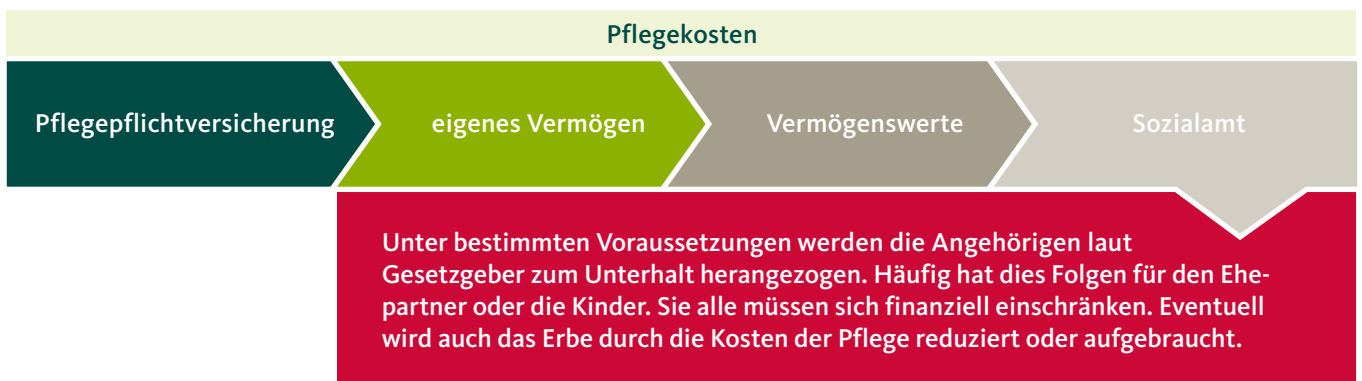
Tipp: Unterlagen rechtzeitig sammeln! In der Praxis erweist es sich oft als schwierig, den Behörden alle einkommensmindernden Kosten nachzuweisen. In vielen Fällen berücksichtigen die Ämter nicht alle Ausgaben. Deshalb ist es sinnvoll, alle Kosten für die eigene Lebenshaltung frühzeitig zu dokumentieren.

Immobilie ist sicher

Um selbst genutzte Immobilien müssen sich die Angehörigen keine Sorgen machen. Dem Bundesgerichtshof zufolge darf der Staat nicht fordern, dass sie Haus oder Wohnung verkaufen (Az. XII ZB 269/12). Allerdings dürfen die Ämter das Wohnen im Eigenheim als geldwerten Vorteil in die Berechnung des Einkommens einfließen lassen.

Lebenslang zerstritten – aber jetzt zahlen?

Wie das Verhältnis zu den Eltern ist, spielt beim Thema Unterhalt keine Rolle. Selbst wenn die Eltern den Kontakt zum Kind abgebrochen und es enterbt haben, kann der Staat zur Kasse bitten. Nur „schwere Verfehlungen“, etwa Vernachlässigung im Kindesalter, können zum Verlust der Ansprüche führen.



Wie können Leistungen beantragt werden?

Die erste Anlaufstelle ist die Kranken- bzw. Pflegekasse oder Pflegepflichtversicherung. Seit 2008 stehen **gesetzlich Versicherten** außerdem sogenannte Pflegestützpunkte zur Verfügung, bei denen sie Hilfe und Beratung erhalten können. **Privat Versicherte** können als zentrale Stelle die Pflegeberatung durch die **Firma COMPASS** in Anspruch nehmen. Hier wird auf Wunsch neben einer **telefonischen Beratung** auch eine **Beratung zu Hause** ermöglicht. Die Beratungsangebote sind in jedem Fall **kostenlos**. Das gilt allerdings nicht für selbstständige Beratungsbüros, die es inzwischen ebenfalls zahlreich gibt.

Um Leistungen abrufen zu können, muss zunächst ein Antrag bei der Pflegeversicherung gestellt werden. Das ist ganz formlos möglich – ein Anruf, eine E-Mail oder ein Brief genügen.

Nach dem Antrag prüft und ermittelt der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) oder der privaten Pflegeversicherung (gestellt durch die Firma MEDICPROOF), in welchem Umfang der Versicherte Hilfe braucht. Mittels eines so erstellten Gutachtens bestätigt anschließend die Pflegeversicherung die erkannte Pflegestufe und welche Leistungen von ihr erbracht werden.

Tipp: In besonders schwierigen Fällen kann eine präzise Dokumentation der geleisteten Hilfe im Alltag hilfreich sein. Durch ein Pflegetagebuch, das von der Pflegeversicherung als Vordruck erbeten werden kann, wird eine solche Dokumentation erleichtert. Wichtig ist, dass möglichst alle an der Pflege beteiligten Personen während der Begutachtung anwesend sind.

VERSORGUNG EINES PFLEGEBEDÜRFTIGEN: UNTERSCHIEDLICHE PFLEGEFORMEN

– Ambulante Pflege

Pflege zu Hause in den eigenen vier Wänden durch Angehörige und/oder durch einen Pflegedienst. Hier ist zusätzlich eine Beantragung von Hilfsmitteln möglich. Die Kosten für medizinisch oder pflegerisch notwendige Pflegehilfsmittel werden durch die Kranken- oder die Pflegeversicherung getragen.

Die häusliche Pflege kann auch mit anderen Versorgungsformen (wie zum Beispiel Tages- oder Kurzzeitpflege) kombiniert werden. Hierbei wird der Pflegebedürftige für einige Stunden am Tag – bei Kurzzeitpflege auch für ganze Tage oder sogar Wochen – in einem Pflegeheim versorgt. Dadurch werden die Pflegepersonen entlastet: Sie können in dieser Zeit anderen Verpflichtungen nachgehen oder auch mal in den Urlaub fahren.

– Vollstationäre Pflege

(Versorgung in einem Pflegeheim)

Ist die Versorgung zu Hause nicht (mehr) realisierbar, ist die Unterbringung in einem Pflegeheim möglicherweise eine Alternative.

Beratungs- und Hilfsangebote nutzen: Anlaufstellen in Ihrer Nähe

Pflegestützpunkte

Ein Pflegestützpunkt ist eine örtliche Auskunft- und Beratungsstelle rund um das Thema Pflege, eingerichtet von den Kranken- und Pflegekassen. Das Angebot richtet sich primär an Pflegebedürftige bzw. deren Angehörige.

Sozialdienst des Krankenhauses

Ihr Angehöriger muss nach einem Krankenhausaufenthalt in eine ambulante oder stationäre Pflege wechseln. Für alle Fragen zur weiteren Versorgung ist der Sozialdienst des Krankenhauses Ihr erster Ansprechpartner.

Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (gemeinnützige Organisationen)

Sie bieten Pflegeberatung an und betreiben Pflegeeinrichtungen. Einige der größten sind:

- die Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- der Deutsche Caritasverband (DCV)
- der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (Der PARITÄTISCHE)
- das Deutsche Rote Kreuz (DRK)
- die Diakonie Deutschland



Pflegeberatung für gesetzlich Pflegeversicherte

Ihre Pflegeversicherung ist in der Regel bei Ihrer Krankenversicherung angesiedelt. Sie informiert über Leistungen der Pflegeversicherung, berät zur Organisation der Pflege und hilft bei der Suche nach einem Pflegeheim oder Pflegedienst.

Pflegeberatung für privat Pflegeversicherte

Der Verband der privaten Krankenversicherung hat mit der COMPASS Private Pflegeberatung GmbH eine Beratungsstelle eingerichtet. Diese informiert privat Pflegeversicherte und deren Angehörige unter der kostenlosen Rufnummer 0800/101 88 00.

Pflegedienste

Neben der Pflegedienstleistung bieten ambulante Pflegedienste auch Beratungen an. Auch miCura, das Tochterunternehmen der DKV, hilft Ihnen hier weiter: Unter www.micura.de finden Sie zahlreiche Informationen.

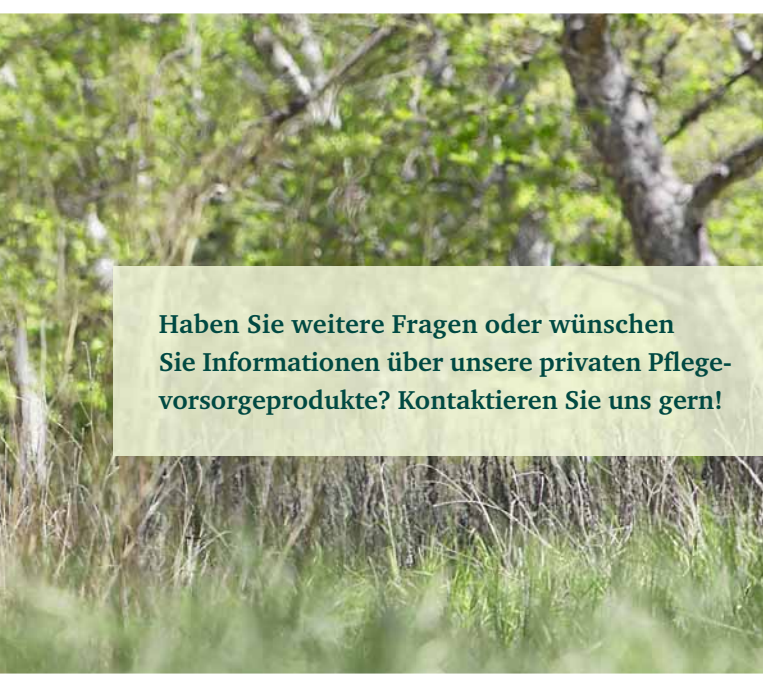
Bürgertelefon

Für eine telefonische Beratung steht Ihnen das Bürgertelefon zur Pflegeversicherung des Bundesministeriums für Gesundheit unter 030/340 60 66-02 zur Verfügung.

Die ersten Schritte: Checkliste

- Informieren.** Zum Beispiel bei unserer kostenlosen Hotline: 0800/374 64 44 (gebührenfrei).
- Beratung suchen.** Nehmen Sie hierzu Kontakt mit dem Krankenhaussozialdienst auf, wenn der Angehörige in der Klinik ist.
- Antrag auf Pflegeeinstufung stellen.** Ein Anruf bei der Pflegeversicherung oder ein formloses Schreiben genügt, um die erforderlichen Antragsunterlagen zu erhalten. Diese schicken Sie ausgefüllt und unterschrieben wieder zurück.

Nach Erhalt der Antragsunterlagen beauftragt die Pflegeversicherung einen medizinischen Gutachter mit einer Untersuchung bei Ihnen vor Ort.
- Gegebenenfalls Pflege protokollieren.** Damit Sie für den Termin zur Pflegeeinstufung bestens vorbereitet sind, kann es nützlich sein, ein Pfl egetagebuch zu führen. Dieses erhalten Sie auf Wunsch von der Pflegekasse als Vordruck. Gerne können Sie sich auch an die DKV wenden.
- Mehr über Pflege lernen.** Suchen Sie sich dazu einen Pflegekurs in Ihrer Nähe. Wenden Sie sich einfach an Ihre Pflegeversicherung.
- Schwerbehindertenausweis beantragen.** Bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.
- Pflegezeit oder Familienpflegezeit beim Arbeitgeber beantragen.**
- Unterstützung organisieren.** Soll der Pflegebedürftige zu Hause versorgt werden, kümmern Sie sich rechtzeitig um Unterstützung. Zum Beispiel bei der Suche nach einer geeigneten Tagespflege oder nach einem Essensbringdienst (Essen auf Rädern).
- Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung ausfüllen.** Auch hier hilft Ihnen unsere kostenlose Hotline oder die jeweilige Pflegeberatung. Weitere Informationen finden Sie auch beim Bundesministerium für Justiz.



Haben Sie weitere Fragen oder wünschen Sie Informationen über unsere privaten Pflegevorsorgeprodukte? Kontaktieren Sie uns gern!

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

50594 Köln

Telefon 0 800 / 3 74 64 44 (gebührenfrei)*

Telefax 0 18 05 / 78 60 00

(14 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz; max. 42 Ct./Min. aus dt. Mobilfunknetzen)

*oder aus dem Ausland + 49 / 221 / 57 89 40 05 (Kosten gemäß Tarif des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers bzw. Mobilfunkbieters)

service@dkv.com, www.dkv.com

Ihre persönliche Betreuung vor Ort